

Gnädigst bewilligte

No. **Freyberger** 29.
gemeinnützige Nachrichten
für das
Chursächsische Erzgebirge.

Donnerstags, den 22. July, 1802.

Kurze Geschichte der Freybergischen Statuten.

Die Kenntniß von den Pflichten und Rechten eines jeden großen oder kleinen Staatsbürgers ist meines Erachtens so allgemein nützlich und für jeden Bürger unstreitig nöthig, daß man sich fast wundern möchte, wie unter den Rechtsgelehrten habe die Frage können aufgeworfen werden: ob es zuträglich sey, daß der gemeine Mann die Gesetze wisse? — Vielmehr lehrt die Geschichte und Erfahrung täglich, daß die Unkunde der Gesetze großen Nachtheil für den einzeln Bürger sowohl, als im allgemeinen nach sich zieht, wie solches augenscheinlich in der sehr gründlichen Abhandlung über obige Frage von dem Herrn Obertribunalrath Klein im 2 Bde. Nr. 4. seiner Annalen dargethan ist. — Freylich kann auch die beste Sache und die ausgemachteste Wahrheit durch falsche Deutung und Anwendung gemisbraucht werden. Aber der mögliche Misbrauch hebt darum das
Dritter Jahrgang.

Gute einer Sache nicht auf und der sogenannte gemeine Mann ist es ja nicht allein, der die Wahrheit und die Gesetze misbraucht. — In dieser Voraussetzung glaube ich wenigstens nicht den Vorwurf eines ganz unnützen Unternehmens zu befürchten, wenn ich in diesen Blättern die Aufmerksamkeit bey meinen Lesern, davon doch eine beträchtliche Anzahl meine Mitbürger sind, auf unsere Statuten theils erneure, theils erwecke.

Die Stadt Freyberg hat das seltene Glück, daß sie von ihrem uralten Stadtrecht noch den ersten Originalkoder — eine der schönsten deutschen Handschriften aus den mittlern Zeiten — in ihrem Archive aufbewahret und aufweisen kann. Dieser uralte Koder ist eine wahre Seltenheit in dem Freybergischen Ratharchive, dessen Anblick einem jeden sogleich den augenscheinlichen Beweis von seinem ehrwürdigen Alterthum giebt. Er ist nach alter Art in
H h
roth